



*Inge Lohmann, als Rechtsanwältin spezialisiert auf das Gebiet „Erben und Vererben“ und „Vorsorgevollmachten“, klärt auf.*



## Neues Gesetz zur Patientenverfügung

*Seit 1. September 2009 ist die Patientenverfügung in Deutschland erstmals gesetzlich geregelt. Jetzt ist jede schriftliche Patientenverfügung, die der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entspricht, für alle Beteiligten verbindlich. Was geschieht, wenn ich mir aus körperlichen oder geistigen Gründen nicht mehr selbst helfen kann? Wie kann ich mich dagegen wehren, jahrelang hilflos an Maschinen zu hängen? Diese und ähnliche Fragen beschäftigen viele Menschen. Etwa acht Millionen Menschen in Deutschland haben deshalb bereits eine schriftliche Patientenverfügung festgelegt.*

**M**it einer Patientenverfügung können Sie im Voraus bestimmen, ob und wie Sie medizinisch behandelt werden wollen, wenn Sie sich selbst dazu in der konkreten Situation nicht mehr äußern können.

**Beispielsweise können Sie anordnen,**

- ob Sie künstliche Ernährung oder künstliche Beatmung wünschen
- ob Sie reanimiert werden möchten
- dass Sie lebensverlängernde Maßnahmen nicht wünschen, wenn Ihre Krankheit einen irreversiblen, tödlichen Verlauf genommen hat
- dass sich Ihre medizinische Versorgung auf Linderung von Schmerz,

Angst oder Atemnot beschränken soll, selbst wenn dies Ihr Leben verkürzt; statt dessen aber auch,

- dass alles medizinisch Mögliche getan wird, um Sie so lange wie möglich am Leben zu erhalten und Ihre Beschwerden zu lindern.

**Die wichtigsten Regelungen des Gesetzes**

- Einwilligungsfähige Volljährige können jederzeit bestimmen, ob und in welcher Weise sie später medizinisch behandelt werden wollen, wenn sie sich selbst dazu nicht mehr äußern können.

● Für die Patientenverfügung reicht die „einfache Schriftform“; eine notarielle Beurkundung ist nicht notwendig.

- Betreuer und Vorsorgebevollmächtigte sind an die Entscheidung des Patienten gebunden. Sie müssen allerdings prüfen, ob in der Patientenverfügung Regelungen für die konkrete Lebens- und Behandlungssituation (zum Beispiel für die konkrete Erkrankung, für den Fall der künstlichen Ernährung usw.) getroffen wurden.

**Praxistipp**

Ihre Anordnungen sollten daher möglichst konkret sein. Allgemeine Aussagen ohne nähere Spezifizierung reichen nicht aus. Beispiel: „Wenn ich schwer

erkrankte und kein lebenswürdiges Leben mehr führen kann, möchte ich in Würde sterben.“ Allein aufgrund einer solchen Aussage kann Ihr Vorsorgebevollmächtigter oder Betreuer keine Entscheidung treffen und sie natürlich auch nicht gegenüber dem behandelnden Arzt durchsetzen.

### **Wenn es keine schriftliche Patientenverfügung gibt**

Gibt es keine schriftliche Patientenverfügung oder treffen Ihre Anordnungen nicht auf die konkrete Behandlungssituation zu, so muss Ihr Vorsorgebevollmächtigter oder Betreuer Ihren mutmaßlichen Willen ermitteln und auf dieser Basis entscheiden, ob er in eine Untersuchung, Heilbehandlungsmaßnahme oder einen Eingriff einwilligt.

### **Wie der mutmaßliche Patientenwille ermittelt wird**

- Der behandelnde Arzt prüft, welche Maßnahmen aus medizinischer Sicht angezeigt sind.
- Der Vorsorgebevollmächtigte oder Betreuer ermittelt zunächst frühere, auch mündliche Äußerungen des Patienten und/oder seine Wertvorstellungen.
- Die Entscheidung wird daraufhin im Dialog mit dem behandelnden Arzt getroffen.

- Ist eine für den Patienten schädliche Verzögerung ausgeschlossen, sollen auch Angehörige und andere Vertrauenspersonen in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

### **Wann ist eine gerichtliche Genehmigung der Entscheidung notwendig?**

Wichtig: Sind sich der behandelnde Arzt und Vorsorgebevollmächtigte oder Betreuer einig über den Patientenwillen, so muss die Entscheidung für die Behandlung oder die Nichteinwilligung des Betreuers in eine Behandlung nicht gerichtlich genehmigt werden. Der Arzt muss das Einvernehmen schriftlich dokumentieren.

### **Eine gerichtliche Genehmigung des Betreuungsgerichtes (bisher: Vormundschaftsgericht) ist jedoch notwendig, wenn**

- Meinungsverschiedenheiten zwischen Arzt und Ihrem Bevollmächtigten oder Betreuer über den Patientenwillen bestehen
- und es sich um eine folgenschwere Maßnahme handelt. Dies ist eine Maßnahme, bei der die begründete Gefahr besteht, dass der Patient versterben könnte oder einen schweren und länger dauernden Schaden erleidet.

### **Wie können Sie Ihre Patientenverfügung widerrufen?**

Ein Widerruf ist jederzeit formlos möglich. Sogar nonverbales Verhalten ist ausreichend, wenn Ihr Wille dadurch unmissverständlich zum Ausdruck kommt.

### **Weitere Praxistipps zur Patientenverfügung**

- Schon bestehende Patientenverfügungen gelten auch nach der Einführung des neuen Gesetzes grundsätzlich weiter.

Ich empfehle Ihnen allerdings, Ihre Regelungen daraufhin zu überprüfen, ob sie ausreichend konkret sind und noch Ihrem Wunsch und Ihren Wertvorstellungen entsprechen. Auch in den folgenden Jahren sollten Sie dies regelmäßig tun. Am besten setzen Sie jeweils einen kurzen schriftlichen Zusatz hinzu, in dem Sie Ihre Verfügung nochmals bekräftigen, zum Beispiel: „Nach reiflicher Überlegung halte ich fest, dass...“

- Bei Änderungen Ihrer Situation, zum Beispiel aufgrund einer inzwischen eingetretenen Erkrankung, sollten Sie Ihre Patientenverfügung überarbeiten und auf diese Krankheit konkret Bezug nehmen. Nur dann haben Sie eine hohe Sicherheit, dass Ihr Wille auch tatsächlich beachtet wird.

- Bitte denken Sie daran, dass Sie nach Möglichkeit eine Person bestimmen, die Ihren Patientenwillen auch durchsetzt. Dies geschieht in einer sogenannten Vorsorgevollmacht. Aufgrund der weitreichenden Entscheidungsbefugnisse und der hohen Verantwortung muss es sich dabei um eine Person handeln, der Sie uneingeschränktes Vertrauen entgegenbringen.

### **Fazit**

Fest steht nun auf jeden Fall, dass eine klare und konkrete Patientenverfügung in jedem Fall absolut verbindlich ist, und zwar ganz unabhängig von Art, Stadium und Schwere der Erkrankung. Ihr Patientenwille wurde deutlich gestärkt.

## **Die Autorin**

Seit 18 Jahren ist Rechtsanwältin Inge Lohmann spezialisiert auf die Themen „Erben und Vererben“ sowie „Schenken und Stiften“. Beratungsschwerpunkte ihrer Kanzlei in Frankfurt sind: Testamentsgestaltung und -vollstreckung, Erbscheinanordnungen, Pflichtteilsansprüche, Vorsorgevollmachten, Vorbereitung von Schenkungs- und Eheverträgen sowie Stiftungsgründungen.

Internet: [www.sicher-vererben.de](http://www.sicher-vererben.de)

## **TIPP**

Inge Lohmann auf Internetportal für die Generation 50plus

Weitere Tipps von Rechtsanwältin Lohmann rund um das Thema „Erben und Vererben“ finden Sie unter [www.serviceseiten50plus.de](http://www.serviceseiten50plus.de) in der Rubrik „Geld + Vorsorge“. Auf diesem Portal mit vielen interessanten Themen speziell für die Generation 50plus kann man auch einen lesenswerten Newsletter abonnieren. Der Rundbrief mit erfreulich alltagstauglichen Tipps wird alle 14 Tage per E-Mail verschickt und ist kostenlos.